

# Die Voraussetzungen

- Wohnsitz der antragsstellenden Person und Sitz der zukünftigen Betriebsstätte müssen sich in Mecklenburg-Vorpommern befinden.
- Die antragstellende Person muss im Hinblick auf die Fachkunde und Unternehmensführung geeignet sein.
- Die angestrebte Selbstständigkeit ist persönlich unabhängig gestaltet, das heißt, ohne eine direkte arbeitnehmerähnliche Bindung an einen Auftraggeber.
- Bei der Existenzgründung handelt es sich um den Aufbau einer Vollexistenz.
- Es muss ein aussagefähiges, überzeugendes Unternehmenskonzept vorgelegt werden. Hierzu gehören: Vorhabensbeschreibung, Investitionsplan, Finanzierungsplan, Umsatzplanung, Rentabilitätsvorausschau und ein Liquiditätsplan mit monatlicher Aufschlüsselung. Bei bestehenden Unternehmen sind zusätzlich der letzte Jahresabschluss und eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) einzureichen.
- Die antragstellende Person legt eine fachliche Stellungnahme der zuständigen Kammer oder einer anderen geeigneten Institution zur regionalen Marktfähigkeit des Produktes oder der Dienstleistung vor.
- Bei der Besetzung eines Arbeitsplatzes, dessen Einrichtung durch ein Mikrodarlehen gefördert wird, muss es sich um ein sozialversicherungspflichtiges, tariflich oder ortsüblich entlohntes Arbeitsverhältnis handeln.
- Der zusätzliche Arbeits- oder Ausbildungsplatz muss spätestens drei Monate nach Auszahlung des Darlehens besetzt sein.
- Die geplante Gründung darf keine der ausgeschlossenen Branchen, Berufsgruppen und Tätigkeitsfelder zum Gegenstand haben.<sup>1</sup>
- Für die Darlehensstypen 1.3 und 2.3 ist die verbindliche Finanzierungszusage der Geschäftsbank vorzulegen.

1) Siehe Anmerkung auf der Innenseite

# Das Antragsverfahren

Das vollständig ausgefüllte Antragsformular ist schriftlich vor Beginn des Vorhabens (d.h. vor Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages) einzureichen bei der

## **GSA Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH**

Schulstraße 1 - 3  
19055 Schwerin  
Telefon 0385 55 775-45  
E-Mail [info@gsa-schwerin.de](mailto:info@gsa-schwerin.de)

Einen online ausfüllbaren Antragsvordruck, Erläuterungen zum Antrag sowie die Förderrichtlinie, der auch die mit einzureichenden Anlagen zu entnehmen sind (Punkt 7.1.), finden Sie unter: [www.gsa-schwerin.de](http://www.gsa-schwerin.de)

## **Die Beratungsstellen**

Eine Adressliste der Beratungsstellen, die im Zusammenhang mit der Existenzgründung und der Antragstellung zum Mikrodarlehen kostenlos beraten, ist unter [www.gsa-schwerin.de](http://www.gsa-schwerin.de) verfügbar.



*Geschäftsbereich der  
Norddeutschen Landesbank  
Girozentrale*

Stand: Juli 2009



Gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern.

# Das Mikrodarlehen

Für Existenzgründerinnen und Existenzgründer  
in Mecklenburg-Vorpommern



Foto Vorderseite: plainpicture/fancy



Ministerium für Wirtschaft,  
Arbeit und Tourismus

## Was ist das Mikrodarlehen?

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds Zuwendungen in Form von Mikrodarlehen für die Gründungen nachhaltiger selbstständiger Vollexistenzen und/oder die Schaffung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen. Das Förderprogramm wurde Anfang 2009 erweitert, so dass ein noch größerer Personenkreis von der Förderung profitiert. Es können verzinsliche, rückzahlbare Mikrodarlehen in Höhe von bis zu 20.000 € gewährt werden:

- im Zusammenhang mit einer Existenzgründung vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit und/oder
- innerhalb der ersten 36 Monate nach der Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung von Existenzgründern durch Gewährung von Mikrodarlehen auf der Grundlage formgebundener Anträge.

Antragsannahmende und -prüfende Stelle ist die GSA Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH, Bewilligungsbehörde und Darlehensgeber ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

## Was wird gefördert?

Gefördert wird die Deckung einer Finanzierungslücke, die aus dem Unternehmenskonzept zum Aufbau einer Voll-existenz oder der Schaffung mindestens eines zusätzlichen Arbeits- oder Ausbildungsplatzes hervorgeht. Als Finanzierungslücke gilt ein Saldo der Betriebsaufwendungen abzüglich der Erträge innerhalb der ersten zwölf Monate. Alle Aufwendungen und Erträge müssen im direkten Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen (hierzu zählen auch die privaten Lebenshaltungskosten). Andere verfügbare Finanzierungsquellen wie vorhandene Eigenmittel, vereinnahmte andere Fördermittel, verfügbare Kredite oder Darlehen bzw. Einzahlungen aus Umsatzerlösen müssen im Konzept und in der Planungsrechnung berücksichtigt werden.

## Wer wird gefördert?

Die Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, auch Gesellschafter von Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften. Betriebsübernahmen (mit Ausnahme der Übernahme von Kapitalgesellschaften) werden wie Neugründungen behandelt. Bestimmte Branchen, Berufsgruppen und Tätigkeitsfelder sind von der Förderung ausgeschlossen.<sup>1</sup>

### 1) Ausgeschlossen sind:

- Die Sektoren Stahlindustrie, Schiffbau, Kunstfaserindustrie und Kfz-Industrie sowie auf den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports, exportbezogene Tätigkeiten sowie Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden.
- Rechts- und Patentanwälte, Notare, Makler, Wirtschafts- und Buchprüfer sowie rechts-, steuer- und wirtschaftsberatende Berufe, Vertreter, Vertriebsbeauftragte, Finanz- und Immobiliendienstleister, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte, Berufsbetreuer, Künstler, Autohändler, Tankstellen
- Detekteien und gewerbsmäßige Vermittlung von Arbeitskräften
- Mobiler Einzelhandel und mobiler Imbiss
- Bauhaupt- und Baunebengewerbe, sofern nicht ein Betriebsübergang durch Erbschaft oder sonstige Rechtsnachfolge des Inhabers vorliegt
- Einbau von genormten Baufertigteilen, Holz- und Bautenschutz, Trockenbau, Abriss, Hausmeisterservice
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Nummern 9, 10 und 11 der Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2) werden nicht gefördert.

## Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines festverzinslichen, rückzahlbaren Darlehens in Höhe von bis zu 20.000 € mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren. Auf Antrag können in der Regel sechs Monate, maximal bis zu zwölf Monaten tilgungsfrei sein. Der feste Zinssatz beträgt fünf Prozent für die gesamte Laufzeit auf die Restschuld. Es wird keine Bearbeitungsgebühr für das Darlehen erhoben. Eine vorzeitige oder teilweise Tilgung des Darlehens ist jederzeit möglich. Je nach Darlehentyp können entweder bis zu 10.000 € (Typ 1.1., 1.2., 2.2.) oder bis zu 20.000 € (Typ 1.3., 2.3.) gewährt werden:

### Darlehen vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit

Typ 1.1.: Zur Deckung einer nachgewiesenen Finanzierungslücke bei der Finanzierung des Gründungsvorhabens kann ein Mikrodarlehen gewährt werden.

Typ 1.2.: Wenn zusätzlich zu dem Arbeitsplatz des Gründers mindestens ein weiterer Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz geschaffen wird, kann ein Mikrodarlehen für die Deckung der hierdurch entstehenden Finanzierungslücke gewährt werden.

Typ 1.3.: Sofern eine Geschäftsbank sich an der Finanzierung einer bestehenden Finanzierungslücke beteiligt, kann ein Mikrodarlehen in gleicher Höhe des Bankdarlehens, maximal bis zu 20.000 €, gewährt werden.

### Darlehen innerhalb der ersten 36 Monate nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit

Typ 2.2.: Wenn zusätzlich zu den bereits im Unternehmen bestehenden Arbeitsplätzen (hierzu zählen auch die Arbeitsplätze des oder der Gründer/s) mindestens ein weiterer Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz geschaffen wird, kann ein Mikrodarlehen für die Deckung der hierdurch entstehenden Finanzierungslücke gewährt werden.

Typ 2.3.: Sofern eine Geschäftsbank sich an der Finanzierung einer bestehenden Finanzierungslücke beteiligt, kann ein Mikrodarlehen in gleicher Höhe des Bankdarlehens, maximal bis zu 20.000 €, gewährt werden.

Die Darlehen können einzeln beantragt oder bis zur Erreichung des Höchstbetrages von 20.000 € miteinander kombiniert werden.

